

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
Widmungsänderung des beschränkt-öffentlichen Weges
„Am Mühlgraben“ gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 des
Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
Widmungsänderung des beschränkt-öffentlichen
Weges „Am Mühlgraben“ gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53
Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

Der Bauausschuss der Stadt Starnberg hat in seiner Sitzung
vom 21.03.2023 folgendes beschlossen:

1. Die Bezeichnung Fußweg und die Beschränkung „Nur
für Fußgänger“ des Weges „Am Mühlgraben“ wird gestrichen.

2. Die Beschränkung wird neu in zwei Abschnitte unterteilt.
Die Flurnummern werden angepasst.
Die Widmung soll wie folgt lauten:

Beschränkt-öffentlicher Weg

Am Mühlgraben:	Fl. Nrn. 108/5, 93/13 (T), 93 (T), Gemarkung Söcking
Anfangspunkt:	Prinz-Karl-Straße
Endpunkt:	Lenbachstraße
Länge in km:	0,300
Straßenbaulastträger:	Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen:	
Abschnitt 1:	Teilstrecke von km 0.000 bis 0.237 Fußgänger frei
Abschnitt 2:	Teilstrecke von km 0.237 bis 0.300 Zufahrt für Anlieger frei

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntma-
chung folgt, als bekannt gegeben und wird mit Ablauf die-
ses Tages wirksam.

Die Verfügung sowie die genaue Lage dieser Straßen (Lage-
plan) können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für
den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt
Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismit-
tel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ab-
schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen
sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Nie-
derschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt
werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkun-
gen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen
Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungs-
gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Ver-
waltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfah-
rensgebühr fällig.

Starnberg, 06.06.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.